

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die sich zu einem gewissen Zwecke verbunden, und eben daher einen gewissen Modum unter sich festgesetzt haben, um eine kollektive Willensäußerung hervor zu bringen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

(Die Absicht der Herausgeber bey diesen Anzeigen kleiner Schriften geht allerdings dahin, die neue vaterländische Litteratur so vollständig wie möglich zu liefern. Wann bisdahin manche Schrift unangezeigt blieb, so geschah es nie absichtlich, sondern weil sie den Herausgebern nicht zu Handen kam. Dies muß auch in der Folge öfters der Fall seyn, wenn die Verfasser oder Verleger nicht die Gefälligkeit haben, uns ein Exemplar ihrer neuen Schriften einzusenden.)

Ein Wort an den Verfasser des neuen Schreibens eines Helvetiers an seine Mitbürger. Betreffend den Factionengeist und die Chicanen der Uebelgesinnten. Bern — auf Kosten (welch ein Patriotismus!!) des Verfassers. Juli 1800. 8. Zürich b. Waser 1800. S. 16.

Wir haben die elende Schrift, welche hier von dem Pfarrer Müller zu Amrischweil im C. Thurgau nach Verdienen abgefertigt wird, seiner Zeit angezeigt. Die Antwort ist gleich nach dem 7. August geschrieben. Der Vf. wendet sich an die Glieder der neuen Regierung.

„Wöge es, sagt er, eine für das Vaterland selige Stunde gewesen seyn, die Stände, wo Sie von dem aller Achtung werthen Volk. Ausschuss erwählt und auserlesen worden sind. Wir bitten Sie angelegentst, mit möglichstem Ernst, republikanischer Wärme, und brüderlicher Eintracht an das große Werk zu gehen und allen den Klatschereien derjenigen, die dieses Ereigniß der Tage giftig beurtheilen werden, dafür ein End zu machen, daß Sie allen helvetischen Bürgern zeigen, daß ihrem Wunsch nach einer bessern Ordnung durchaus entsprochen werde. Wie tief muß es den Vaterlandsfreund schmerzen, wenn er bedenkt, wie wenig Ehre im Ausland wir davon haben müssen, wenn dieses Ausland die neuen Scenen liest, die sich bey der Auflösung des Senats ereignet haben! O, ihr

neuen Stellvertreter alle, wischet durch euer Betragen, euere Decrete, euere Verfügungen die Flecken aus, die unser Nationalcharakter erlangt hat. Gebt euch und uns den Respekt und den verlorenen Glanz wieder! Seht auf so viele Tausende, die auf euere Gerechtigkeit, auf Vergütung ihres Schadens, auf Schutz, auf Rettung, auf Hülfe sehn und harren, und euch nun einmal als die ansehen, von denen sie viel Gutes zu erwarten berechtigt sind. Und, wenn es einmal zu einem Friedensschluß der grossen Mächte kommt, und unser Schicksal entschieden werden soll, so zeigt euch entschlossen, vaterlandsliebend und edel. Helfet uns zu unsrer gänzlichen Unabhängigkeit, und bringt uns zu einem Schicksal zurück, das uns und unsern spätesten Enkeln das Leben verlüßt. Euch segnend werden unsre Nachkommen eure Namen lesen und der Ruhm eurer Uneigennützigkeit und Vaterlandsliebe wird hinaufdringen zu denen, die einst auch Stifter unsrer Freyheit gewesen sind und sie mit ihrem Tod besiegelt haben.“

Medicinisch-diätetischer Unterricht über die Natur, Behandlung und Erleichterungsart der Pocken, von J. Heintz. Oberteuffer d. jgr., Med. et Chir. Dr. ausüb. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfers zu Herisau, gerichtl. Arzt im Distr. Gossau, Mitgl. des Erz. Raths und der Sanitätscommission im Canton Sents. Im Juli 1800. 8. St. Gallen b. Hausknecht. S. 23.

Diese sehr zweckmäßig abgefaßte medicinische Volksschrift ist durch ein beygedrucktes Zeugniß von der Sanitätscommission des Cantons Sents gutgeheissen und empfohlen. Die Absicht ihres Verfassers geht dahin, über die Natur, diätetische Behandlung und Einimpfung der Pocken; das Volk — besonders seines Cantons, zu unterrichten, indem unter demselben noch sehr verderbende Gewohnheiten existiren, und man so oft durch ungeheure Stubenhitze die Kräfte des Kranken erschöpft, die gutartigsten Pocken in faulichte oder nervöse umschafft; durch unvorsichtigen Durchzug der Luft Absezungen des Blatterngifts nach innern Theilen bewirkt; durch die vernachlässigte Cultur der Haut die Ueberstehung der Pockenkrankheit erschwert; bey durch Krämpfe oder andere Ursachen verzögertem Ausbruche der Pocken, hitzende Sachen, Wein und Gewürze giebt, durch unverdauliche Mehlspeisen das Saueradersthem verstopft u. s. w.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 18 Sept. 1800. Zweytes Quartal. Den 1 Ergänzungstag VIII.

Gesetzgebender Rath, 11. Sept.

(Fortsetzung.)

(Fortsetz. des Commissionalberichts über den Gesetzesvorschlag die politischen Gesellschaften betreffend).

Die Gesellschaft im erstern Sinn, und die Mittheilung seiner Meinung über politische Angelegenheit in einer solchen Gesellschaft, will das Gesetz nicht verbieten. Wohl aber die Gesellschaften im letztern Sinn, wenn a) der Zweck, um dessen willen sich ihre Mitglieder zu Hervorbringung eines kollektiven Willens verbinden, überhaupt politische Angelegenheiten sind; oder wenn b) die um anderer erlaubten Zwecken willen, zu Hervorbringung eines kollektiven Willens organisirten Gesellschaften, über ihrem Zweck fremde politische Angelegenheiten, einen kollektiven Willen fassen.

Im erstern Fall ist allbereits der Aktus, ohne dem sich der Begriff von Gesellschaft überhaupt nicht denken läßt, nemlich das Zusammentreten der Einzelnen, nach dem Gesetz verboten; im letztern hingegen nicht das Zusammentreten, sondern lediglich die Berathung, d. h., sowohl die Meinungsäußerungen der Einzelnen, um einen kollektiven Willen hervorzubringen, als der Aktus, wodurch er hervorgebracht wird, er mag nun in der Abmehnung bestehen oder unter einer andern gleichgeltenden Form vorgenommen werden.

Diese Distinktionen, die Ihr Bürger Gesetzgeber, in Eurem Gesetz ausdrücken wollte, scheinen Eurer Commission unzweifelhaft deutlich in dem 1. und 2. §. enthalten. Hingegen glaubt sie solche in dem Vorschlag des Volkz. Rathes zu vermischen; denn nach dem ersten Theil des ersten §. (S. Art. 1.) würden Privat-Armen-Gesellschaften, ökonomische Gesellschaften, Schützen-Gesellschaften &c., die sich alle näher oder entfernter unter

einer berathschlagenden Form mit politischen Angelegenheiten beschäftigen, verboten seyn, was zuverlässig nicht in Eurer Absicht liegt. Nach der detaillirten Erklärung des zweiten Theils des §. hingegen würde es dem erfinderischen Genie unruhiger Köpfe leicht werden, durch Aenderung der Namen, und einige Refinements in der Form; den kollektiven Willen der Gesellschaft herauszubringen, das Gesetz selbst zu eludiren.

Die Commission rath Ihnen daher die Beybehaltung der Redaktion des 1. und 2. §. des von Euch angenommenen Gesetzesvorschlags mit einigen wenigen Abänderungen und Zusätzen, an.

(Die Fortsetzung folgt.)

Zuschrift des B. Dav. Vogel, Architects, an den Gesetzgebungs-Rath, über die Zehnden, v. 14. Sept. 1800.

Bei Ihren dormaligen Verhandlungen über die Zehndenabgabe, einen Gegenstand, der für die Interessen des helvetischen Staats in so mancher Rücksicht wichtig ist, können Beiträge von Bürgern, die zur Beleuchtung der dießfälligen Rechtsfragen, ökonomischen und Staatsinteressen dienen, weder unzeitig, noch den Gesinnungen und Absichten der dormaligen Gesetzgebung entgegen seyn. Ich nehme mir daher die Freyheit, Ihnen einige hieher gehörige Bemerkungen zu übergeben.

Die Zehnden waren in der Schweiz wie im größten Theil von Europa, theils Kirchen-, oder geistliche, theils bürger-, oder weltliche Zehnden. Die ersten entstanden mit der Herrschaft der christlichen Religion im römischen Reich und waren anfangs, was sie noch jetzt in den Ländern der griechischen Kirche sind, ein freywilliges Geschenk oder eine Vergabung der Gutbesitzer,